

B e s c h l u ß

**In dem verfassungsgerichtlichen Verfahren**

wegen der Beschwerde der Frau ...

gegen die Wahlprüfungsentscheidung des Landtags Nordrhein-  
Westfalen vom 13. September 1995

hat der

**VERFASSUNGSGERICHTSHOF FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN**

durch die Verfassungsrichter

Präsident des Verfassungsgerichtshofs Dr. B e r t r a m s ,

Präsident des Oberlandesgerichts Dr. Dr. h. c. P a l m ,

Präsident des Oberlandesgerichts Dr. L a u m ,

Professor Dr. Dres. h. c. S t e r n ,

Professor Dr. S c h l i n k ,

Vorsitzender Richter am Oberverwaltungsgericht

P o t t m e y e r und

Vorsitzende Richterin am Oberverwaltungsgericht

Dr. B r o s s o k ,

am 12. Dezember 1995

gemäß § 19 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof für das  
Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Dezember 1989 (GV NW S. 708)

beschlossen:

Die Beschwerde wird als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen.

### G r ü n d e :

#### I.

Die Beschwerdeführerin hat mit Schreiben vom 14./15. und vom 24. Mai 1995 Einspruch gegen die Landtagswahl vom 14. Mai 1995 eingelegt.

Der Landtag hat entsprechend der Empfehlung des Wahlprüfungsausschusses (Landtags-Drucksache 12/142, S. 15 f.) den Einspruch durch Beschluß vom 13. September 1995 als unzulässig zurückgewiesen (Plenarprotokoll 12/5, S. 174), weil die Beschwerdeführerin nicht die erforderliche schriftliche Zustimmung von 50 weiteren Wahlberechtigten beigebracht habe; im übrigen sei der Einspruch auch unbegründet.

Gegen diesen Beschluß richtet sich die am 9. Oktober 1995 eingegangene Beschwerde.

#### II.

Die Beschwerde ist zulässig (§ 10 Abs. 1 Wahlprüfungsgesetz NW), aber offensichtlich unbegründet.

Der Landtag hat den Wahleinspruch der Beschwerdeführerin zu Recht als unzulässig zurückgewiesen. Nach § 3 Satz 2 Wahlprüfungsgesetz NW bedarf ein Wahlberechtigter zur Einlegung eines Einspruchs gegen die Gültigkeit der Landtagswahl der vorherigen

schriftlichen Zustimmung von mindestens 50 weiteren Wahlberechtigten. Diesem Erfordernis ist nicht genügt. Bis zum Ablauf der Einspruchsfrist ist keine Zustimmungserklärung vorgelegt worden.

Dr. Bertrams

Dr. Dr. h. c. Palm

Dr. Laum

Prof. Dr. Dres. h. c. Stern

Prof. Dr. Schlink

Pottmeyer

Dr. Brossok